

A m t s - B l a t t der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück III. —

Breslau, den 20sten Januar 1813.

Verordnungen, der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 13. Verordnung die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler betreffend.

In Gemäßheit des der unterzeichneten Königl. Regierungs-Deputation gewordenen hohen Auftrags wird nachstehend das wegen Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler Allerhöchst emanirte Edict d. d. Potsdam den 12ten October 1812, so wie aus der dazu gehörenden Instruction in Betreff dieses Gegenstandes der Inhalt d.jenigen Bestimmungen, welche in Ansehung der daran geknüpften gesellschaftlichen Folgen für die Studirenden und deren Angehörige von vorzüglicher Wichtigkeit sind, hiermit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß diese Vorschriften für sämmtliche Gymnasien aller Confessionen zu Ostern dieses Jahres in Kraft treten.

G. IX. 255. Nov. p. Breslau, den 7ten Januar 1813.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

E d i c t

wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. hölen in der Absicht, eine möglichst sorgfältige Bildung der Studirenden in Unsern Staaten zu beförbern, und in Erwägung, daß das hierauf abzweckende Circulare vom 23sten December 1788 wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler wesentlicher Abänderungen und vollständiger Bestimmungen bedürfe, nachstehende neue Instruction über diesen Gegenstand durch Unser Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern anfertigen lassen. Wir genehmigen und bestätigen dieselbe in allen ihren

Theilen dergestalt, daß sie in die Stelle des gedachten Circulare und der darauf ge- gründeten Verfügungen gesetzt wird, und befehlen allen und jedem, welche sie angeht, sich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unsere Gabinets=Ordre vom 13ten April 1810 und das desfalsige Publicandum vom 28sten ej. mens. et a. wegen Aushebung des Universitäts=Zwanges hiedurch dahin erklären, daß diejenigen, welche auswärtige Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruktion vor- geschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nachher auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuchen, und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefaßtes Schul=Prüfungs=Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel der auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der früher gesetzwidrig verfaulten Schul=Prüfung zuvor an die §. 20. der Instruktion angeordnete gemischte Prüfungs=Commission von dem Rektor oder Prorektor der Universität gewiesen werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 12ten October 1812..

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Schuckmann.

Aus der Instruction, die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler betreffend.

§. 20.

Für diejenigen, welche aus Privat=Unterricht oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität gehen, und sich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschließen wollen, und in der Absicht, bei der in den drei jezigen Uni- versitäts=Städten der Preußischen Monarchie zusammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymnasien=Umgehnungen obiger Vorschriften zu verhindein, wird in jeder Universitäts=Stadt eine aus Professoren der Universität und einigen oder allen Dir. ctoren oder Rectoren der daselbst vorhandenen Gymnasien bestehende Prüfungs= Commission errichtet, zu welcher jetzt und künftig die Mitglieder persönlich zu er- nennen der obersten Unterrichts=Behörde des Staats vorbehalten ist.

§. 21.

Alle Inländer, die nicht schon auf einer Universität studirt haben, werden, wenn sie bei der Meldung zur Immatrikulation kein Schul=Prüfungs=Zeugniß vor- zeit-

zugen können, von den resp. Rectoren und Prorectoren der Königlichen Universitäten an diese gemischte Prüfungs-Commission gewiesen, und können nicht eher, als bis sie ein von derselben vollzogenes Prüfungs-Beugniß beibringen, immatriculirt werden.

§. 24.

Den Prüfungs-Beugnissen, sowohl denen, welche von den Schul-Prüfungs-Commissionen als von den gemischten Prüfungs-Commissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Communen oder andern Corporationen abhängen, Theil nehmen; die mit dem Beugniß unbedingter Tüchtigkeit Entlassene jedoch vorzüglichlichen Anspruch darauf haben, die mit dem Beugniß der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familien-Stiftungen dagegen können hiervon nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Beneficien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturienten-Examen abgelegt hat; so haben zur Steuer dieses Missbrauchs die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendii so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Competent in dem Entlassungs-Examen bei der Schule oder dem Receptions-Examen bei der Universität das zum Genuss desselben erforderliche Beugniß erlangt hat. Auch haben sämtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Beugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den resp. Provinzial-Regierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Collationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

Berlin, den 25sten Juni 1812.

Departement für den Cultus u. öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann.

Nr. 14. Aufforderung zur Beobachtung des Gesetzes wegen des Debits der im Auslande gedruckten Bücher.

Es werden sämtliche Fiskale, Polizei-Behörden, Magisträte und alle diejenigen, denen es obliegt, gegen Contraventionen wider die, in der Gesetz-

sammlung No. 26. sub No. 145. enthaltene Bekanntmachung wegen des Debits der im Auslande gedruckten Bücher zu invigiliren, hiermit aufgefordert, über die Beobachtung dieses Gesetzes mit ernstlicher Sorgfalt zu halten, auch den Buchhändlern, Unternehmern von Lese-Kabinetten und Leih-Bibliotheken einzuschären, sich genau darnach zu achten, bei Androhung der in Censur-Sachen ergangenen besondern Vorschriften angedrohten gesetzlichen Strafe.

P. VI. Januar 624. Breslau, den 7. Januar 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 15. Wegen besserer Aufsicht der Salz-Einschwärzungen durch die Genß'd'armerie.

Es ist die Anzeige anhero gemacht worden, daß die Salz-Einschwärzungen sehr überhand nehmen, wodurch viele verleitet werden, ihren Salz-Bedarf von solchen unbefugten Salzhändlern zu nehmen, und dann mit der Ausnahme des ihnen nach den Salz-Anschlägen zugetheilten Salzes, bei den angewiesenen Königl. Salz-Factoreyen im Rückstande verbleiben.

Es geschieht daher sämtlichen Landräthlichen Officiis hiermit der Auftrag, die Genß'd'armerien gemessen anzusezen, daß sie auf die Salz-Einschwärzungen genau invigiliren.

Gleichfalls haben die Kreis-Behörden darauf zu sehen, daß keiner den Salz-Handel betreibt, ohne dazu concessionirt zu sein, indem durch dergleichen unbefugte Salzhändler das Contrabandiren mit fremden Salz begünstigt wird.

Nicht minder sind die mit Patenten bereits versehene Salz-Seller in genaue Aufsicht zu nehmen, und darauf zu halten, daß selbige über den Salz-Debit die vorgeschriebene Annotation führen.

F. XV. Decbr. p. 8. Breslau, den 8. Januar 1813.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 16. Wegen nicht erlaubten innern Debits des Gleizener Alauns.

Es ist von der Abgaben-Section des Königl. Departements der Staats-Einkünfte die Frage:

ob Alaun aus dem Alaumwerk zu Gleissen bei Königswalde in der Neumark zum innern Debit eingelassen werden dürfe?

dahin entschieden worden: daß dieses Alaumwerk blos zum Debit nach dem Auslande berechtigt sey, und seinen Alaun für jetzt noch nicht zum Absatz innerhalb Landes versenden dürfe.

Es kann daher kein Alaun aus Gleissen anders als zur Exportation nach dem Auslande, jedoch ohne Abgaben, eingebracht werden.

Diese

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Accise- und Zoll-Amtmern hiesigen Regierungs-Departements zur Achtung bekannt gemacht.

P. VI. Januar 666. Breslau, den 11. Januar 1813.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 17. Aufforderung an sämmliche Landräthliche Officia zur Einsendung der Aufnahmelisten von der Personen-Steuer pro 1812.

Sämmliche Landräthliche Officia des Breslauschen Regierungs-Departments sind durch die der im 49sten Stück des vorjährigen Amts Blatts sub Nro. 444. pag. 572. publicirten Instruction zur Erhebung der Personen-Steuer angehängte Verfügung vom 26sten Novbr. pr. angewiesen worden, in den ersten Tagen des Januar 1813 mit der neuen Aufnahme der Personen-Steuer vorzugehen und nach §. 7. der besagten Instruction die Aufnahme der statistischen Tabelle, so wie die Aufnahme der Haus-Steuer und unsfixirter Contribution damit zu verbinden. An diese Aufnahmen werden gedachte Behörden hierdurch erinnert, damit die Aufnahmelisten von beiden Abgaben termino praescripto, dem 15. Februar c. hier eingegangen sein können.

F. I. Januar 245. Breslau, den 10. Januar 1813.

Finanz- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 18. Wegen der den Frauen der mobilen Soldaten bewilligten Brodtgelder.

In Verfolg der durch das vorjährige Amtsblatt No. 52. ad 484., wegen der den Soldatenfrauen der in das Feld gerückten Truppen bewilligten Brodtgelder, ergangenen Bekanntmachung, wird auf den Grund einer vom Königl. Militair-Deconome-Department ergangenen Bestimmung nachträglich hiermit zur Kenntniß bekannt gemacht, daß zu den auf dem Unterofficier-Etat stehenden Militairs, als deren Frauen nur zum Empfang der Brodtgelder berechtigt seyn sollen, die in dem Servis-Regulativ vom 17. März 1810 in der Nachweisung sub lit. A. ad 10. 11. 12. 13 und 14 näher bekannten Individuen gehören, deren Weiber daher nach der Alerhöchsten E. binets Ordre vom 28sten November pr. jedoch mit Ausschluß der Compagnie und Escadron-Chirurgen, ebenfalls Brodgeld erhalten.

Hiernach haben die Magisträte und Servis-Deputationen bey Anfertigung der dem Königl. Schlesischen Kriegs-Commissariat allmonathlich einzureichenden Liquidationen, sich auf das genaue zu achten.

M. IV. 484. Dec. Breslau, den 8ten Januar 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro.

Nro. 19. Nähere Bekanntmachung in Beitriff der nach dem Edict vom 19ten Decbr. p. a. statt findenden Anrechnung der Lieferungen und sonstigen Leistungen auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

In Verfolg der Verordnung über die Compensation des 2ten und 3ten Entwicklungs-Termins der Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 19ten Decbr. p. (Gesetzesammlung No. 146.) wird rücksichtlich der Preise und einiger Modalitäten, wornach die vom 1sten März 1812 bis 1sten Januar 1813. zur Verpflegung der fremden und vaterländischen Truppen geleisteten Lieferungen, in Anrechnung zu bringen sind, Folgendes hiermit zum Nachverhalt bekannt gemacht:

ad §. 8. der Verordnung vom 19ten December a. p. werden die Kreise des hiesigen Regierungs-Departements, mit Hinsicht auf ihre örtlichen Verhältnisse bey Unfertigung der Liquidationen über geliefertes Getraide und Rauchfutter sich zu richten haben,

- a) nach den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Breslau, die Kreise Breslau, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Trebnitz, Oels und Wartemberg,
- b) nach den Durchschnitts-Marktpreisen von Brieg, die Kreise Brieg, Oppeln, Namslau, Creuzburg und Rosenberg.
- c) nach den Durchschnitts-Marktpreisen vor Rattibor, die Kreise Rattibor, Leobschütz, Groß-Strehly, Lubliniz, Cösel, Pleß, Beuthen und Tost-Gleiwitz,
- d) nach den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Neisse, die Kreise Neisse, Grottkau, Neustadt und Falkenberg,
- e) nach den Durchschnitts-Preisen der Stadt Glatz, die Grafschaft Glatz,
- f) nach den Durchschnitts-Preisen der Stadt Schweidnitz, die Kreise Schweidnitz, Bolkenhain-Landeshut, Striegau und Reichenbach,
- g) nach den Durchschnitts-Preisen der Stadt Frankenstein, die Kreise Frankenstein, Münsterberg und Nimpfersch.

Die vom 1sten März bis ultimo December a. p. in den vorstehend genannten Marktplätzen gewesenen Preise, sind per fractionem für jeden Monath erurirt und in der nachstehenden Tabelle sub lit. A. zur gehörigen Einsicht angegeben.

A.
ad §. 10. Da das im hiesigen Regierungs-Departement gelieferte Schlacht-Bieh abgeschäfft woren; so dienen die von den Abnahme-Commissarien unterzeichneten Taxen bey der Berth-Abnahme des Schlacht-Biehes zur Norm.

Sollte in den 4 Cantonements-Kreisen hin und wieder Schlachtvieh ohne Taxe geliefert worden seyn; so ist das Stück zu 300 Berliner Pfund und das Pfund zu 2 Gr. zu berechnen.

Eben

Eben so dient

ad §. 11. bey den durch eigene Gestellung gelieferten Pferden, die jedesmalige Abschätzung zur Norm. Was hingegen diesen gen Pferde anlangt: welche von lieferungspflichtigen Kreisen und Städten an Entrepreneurs verdungen und nicht abgeschäfft worden sind: so darf nach einer Bestimmung der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für das Verpflegungs-Einquartierungs- und Marsch-Wesen der Werth dieser Pferde nach dem Durchschnitts-Tax-Preise der von dem hiesigen Departement durch eigene Gestellung gelieferten Pferde liquidirt werden, welcher Durchschnitt-Tax-Preis bereits auf $78\frac{2}{3}$ Rthlr. pro Stück ausgemittelt ist.

A. Betreffend die in einigen Kreisen, wo die fremden Truppen Kantonirt, bei Vorspann-Gestellungen verloren gegangene Pferde; so ist auch deren Werth nach den angenommenen Ausmittelungen zur Compensation zu bringen, jedoch darf dieser Werth pro Stück in keinem Falle die Summe von 60 Rthl. übersteigen.

ad §. 13. In gleicher Art ist wegen der auf ähnliche Weise verlohrnen Wagen zu verfahren; wobei aber auch das Werths-Quantum die Summe von 20 Rthl. nie übersteigen darf.

ad §. 15, 16. und 17. Finden die darin geschehenen Bestimmungen, mit Auschluss der 4 Cantonements-Kreise Striegau, Schweidnitz, Reichenbach und Bolkenhayn-Landschut, vor jetzt hier keine Anwendung.

ad §. 20. Die Anerkenntniße der Forderungen, sollen für die Steuerpflichtigen des platten Landes, von dem Königl. Landräthl. Officio des betreffenden Kreises, und bei den Städten von dem Orts-Magistrat, ausgefertigt werden.

Die Königl. Landräthl. Officia und sämtliche Magistrate werden daher angewiesen, diese Prüfungen mit der größten Genauigkeit vorzunehmen, da sie für die Richtigkeit der Bescheinigungen der Liquidationen und der, den Steuerpflichtigen zuftehenden Geld-Beträge, verantwortlich sind.

Diese Anerkenntniße, welche nur von denseligen zur Compensation angebracht werden können, auf dessen Namen sie lauten, und deren Ausfertigung also auch nur auf den Namen desjenigen, der die Lieferung ic. geleistet gehabt, geschehen muß, werden gegründet auf detaillierte Berechnungen der Compensations-Gegenstände und der Geldbeträge, welche detaillierte Berechnungen für die Kreise, die Kreis Steuer-Kämter unter der Direction, Mitzeichnung und Mitvertretung der Königl. Landräthl. Officien, für die Städte aber die Magistrate, anzufertigen haben.

Die Abrechnung muß deßhalb n. it jedem Individuo geschehen, weil es von der Menge der prästirten Leistungen eines jeden Einzelnen nach Nro. 147. der Gesetzesammlung

sammlung abhängig ist, ob ihm das Benefiz der Compensation auch auf den ersten Termin zusteht, auch dieses Verfahren wegen der im §. 1. des Vermögens-Steuer-Compensations-Edicts bestimmten Priorität der Forderungen nothwendig wird.

Um jedoch für die Kreis-Behörden soviel Erleichterung als möglich zu verschaffen, kann nach einer unterm 7ten huj. hohen Orts erfolgten Bestimmung in der Art operiret werden, daß der Landrat für jede Dorfs-Gemeinde, mit Auschluß des Dominii, (für welches auf jeden Fall ein besonderes Anerkenntniß ausgefertigt werden muß,) nach vorheriger Untersuchung:

ein Haupt-Anerkenntniß, unter Bezeichnung der 3 Classen der Leistungen, ausstellt. Die erste Classe betrifft daßjenige, was auf Befehl der vorgesetzten Behörde geliefert worden;

die 2te Classe, was auf Requisition gegen Quittung entnommen ist; und

die 3te Classe, was ohne alle Bescheinigung hinweg genommen worden.

Auf den Grund dieser Haupt-Anerkenntniße hat sodann die Orts-Obrigkeit, oder vorgesetzte Behörde des Dorfes, und zwar bei den Königlichen Dörfern die General-Pächter und Intendantur-Herren, bei den städtischen Dörfern die Kämmereien, oder deren Stellvertreter, und bei den übrigen Rittergütern die Dominien oder deren Stellvertreter mit Buzichung der Dorf-Gerichte und einiger Gemein-Glieder, nach Maabgabe der Subrepartition und nach Besfund aus andern Häufigquellen, für jeden einzelnen ein specielles Anerkenntniß zu expediren, welches sodann von der Kreis-Behörde legalisiert und von dem steuerpflichtigen Individuo in Zahlung angegeben wird.

Die Behörden, welche die Anerkenntniße ausfertigen, müssen darüber Register und Protokolle führen, damit nöthigenfalls ein Unstand behoben und Zweifel beseitigt werden können, auch müssen die Anerkenntniße mit dem öffentlichen Siegel bedruckt werden.

Damit auch diese Anerkenntniße nach einer bestimmten Form erfolgen, wird hier in der Anlage sub Lit^t. B. ein Schema beigefügt, wonach die zur Compensation kommenden Gegenstände, nach §. 1. des Edicts, in die 1ste 2te oder 3te Classe zu bringen sind.

Ehe aber die Berechnungen mit den Einzelnen erfolgen können, müssen die Anforderungen jedes Kreises oder jeder Stadt, in Gemäldheit der geschehenen Ausschreibungen an Getraide, Heu, Stroh, Hülsenfrüchte, Pferden und an Schlachtvieh völlig liquide, und als solche von der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde, durch Haupt-Bescheinigungen anerkannt sein.

B.

Diese

Diese Haupt-Bescheinigungen werden in der Regel von der unterzeichneten Regierung ertheilt werden, und blos bei den 4 zum Gantonnement der fremden Truppen gezogenen Kreisen Volkenhain = Landshuth, Striegau, Schweidnitz und Reichenbach, desgleichen bei etlichen in der Nähe derselben gelegenen und in diesen mit Hülfslieferungen gewiesenen Kreisen findet in der Art eine Ausnahme statt: daß über dasjenige, was an Getraide- und Rauch-Fourage, zum Unterhalt der fremden Truppen geliefert worden, die Haupt-Bescheinigungen von dem vormaligen Provinzial - Verpflegungs - Commissario, Herrn Regierungs - Rath Dietrich hieselbst, zu extrahiren sind.

Bey der nach den §. 15. 16. und 17 auszumittelnden Entschädigung für die Enquartirungs - Kosten der fremden Truppen in den obbenannten 4 Gantonnements - Kreisen, ist auf dasjenige gehörig zu reflectiren, was etwa aus den Magazinen an Lebensmitteln &c. abgereicht, oder an Geld - Vorschüssen zu diesem Behuf ertheilt worden, welche dann ebenfalls von dem Betrage der, Brühs der Compnsation festzustellenden Vergütigung, sogleich in Abzug gebracht werden müssen.

Zum Behuf der Ertheilung der Haupt - Bescheinigungen von der Königl. Regierung und resp. von dem Provinzial - Verpflegungs - Commissario, Herrn Regierungs - Rath Dietrich, ist es unumgänglich erforderlich, daß über die geleisteten Lieferungen, die Quittungen der Empfänger und resp. Proviant - Lemter und Magazine, in Fällen, wo es nicht schon geschehen, schleinigst mittelst gehöriger, in duplo angefertigter Haupt - Liquidationen, zur Durchsicht an die unterzeichnete Königl. Regierung eingereicht werden, worin die Gegenstände, nach der im §. 1. des Edicts, vom 19ten Decbr pr. bestimmten Priorität, genau zu separiren und die, diesen Haupt - Liquidationen bezüglichen Quittungen und Atteste zu numeriren sind, wogegen in Ansehung derjenigen Liquidationen, die sich schon hier befinden, das ndthige verfügt werden wird.

Den Königl. Landräthl. Officiis, Kreis - Steuer - Lemtern und den resp. Magistraten, wird die Beachtung dieser Vorschriften, nebst der möglichsten Beschleunigung, ganz vorzüglich anempfohlen.

Die Anerkenntniß müssen deshalb in duplo ausgefertigt werden, damit der Steuerpflichtige das als Zahlung angegebende, von ihm zu quittirende Original der Vermögens - Steuer - Commission, nachdem solches mit der Nummer des von ihr zu führenden Registers versehen worden, zum Belag der Abrechnung einhändiget, das Duplicat, (welches also als solches besonders zu bezeichnen ist,) aber in den Händen des Steuerpflichtigen, zu seinem ferneren Ausweis bleibe.

Domit bey Annahme der Compensations-Anerkenntniß über all ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet, und verhindert werde, daß ein und dasselbe Anerkenntniß, nicht etwa doppelt in Zahlung angegeben wird, und um ferner auch die In über in den Stand zu setzen, mit ein und demselben Anerkenntniß bey mehreren Steuer-Behörden, ihre bey den elben anhängigen Vermögens-Steuer-Angelegenheiten abzumachen, werden hiermit folgende Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur ertheilt:

Es sind herben 3. Fäll zu unterscheiden, nehmlich:

- 1) die Steuer des Inhabers des Compensations-Anerkenntnißes steht mit dem Betrage des Letzteren, bey ein und derselben Special-Commission in dem Verhältniß, d. s. die Steuer den Compensations-Betrag übersteigt, oder demselben gleichkommt.
- 2) der Compensations-Betrag ist höher, als der zur Compensation verstatete Theil der Steuer.
- 3) der Inhaber ein und desselben Compensations-Anerkenntnißes hat mit demselben bey mehreren Steuer-Behörden zu compensiren.

In dem Falle zu 1. quittirt der Inhaber das in Zahlung zu gebende Anerkenntniß dahin, daß ihm dessen voller Betrag, (welcher mit Buchstaben auszuschreiben ist,) bey der Steuer-Entrichtung vergütiget worden, und auf dem zweyten Exemplare attestirt die Special-Commission unter Beydrückung ihres Dienstsiegels, daß der Betrag wirklich bey der Steuer Entrichtung compensirt worden, und daß mithin der Anspruch des Inhabers daraus berichtiget worden sey.

In dem 2ten Falle wird in gleicher Art verfahren, mit dem Unterschiede, daß in beyden Attesten, die wirklich compensirte Summe ausgeordnet, daß diese als Einnahme in den Registern nachgewiesen, und daß in dem Attest d. s. dem Inhaber zu ick zu stellenden Exemplars, bestimmt, die Summe bemerket wird, auf wie hoch solches für derselben noch gültig sey. Mit diesem, mit einem solchen Atteste versehenen Exemplar, begründet der Inhaber bey künftigen Liquidationen, seinen noch habenden Anspruch.

Auch im 3ten Falle wird in gleicher Art verfahren.

Hat nun der Inhaber des mit einem solchen Atteste versehenen 2ten Exemplars des Compensations-Anerkenntnißes, bey einer anern Special-Commission für eine Rechnung noch zu steuern, so producirt er derselben dies 2te Exemplar, mit einer gleichlautenden Abschrift desselben, und der darauf befindlichen Atteste.

Die Special-Commission collationirt diese Abschrift, vidimirt solche, und läßt von dem Inhaber in der zu 1. angegebenen Art darauf quittiren, auf wie hoch der Rest bey ihr angebracht worden, und wie viel ihm noch zu Gute bleibt. Diese so verschene Abschrift, behält die Commission als Zahlungs-Belag und beschneidet dagegen gleichfalls wie ad 1. auf dem Duplicat, wie viel von dem Rest desselben in Zahlung angenommen worden, und wie viel aus demselben dem Inhaber noch zu Gute bleibt. Sollte dieser dann noch bey einer dritten oder vierten Commission zu steuern haben; so wird in gleicher Art verfahren, so daß die Commission jederzeit im Besitze der viderührten Abschrift, samt Attesten, mit der Quittung des Steuerflüchtigen versehen, verbleibt, dieser aber das Duplicat des ursprünglich erhaltenen Anerkenntnisses, mit den darauf befindlichen Abschreibungen. Alles ist in Händen behält.

Sollten die Atteste der Special-Commission nicht mehr auf dem Anerkenntniß selbst ausgestellt werden können: so muß darauf bemerket werden, daß solche auf einem beigehefteten besondern Bogen expediert werden.

Über das, was auf die Forderungen nach den Anerkenntnissen, durch Compensation nicht berichtiget werden kann, haben sodann die Special-Commissionen genaue Verzeichnisse an die Königl. Regierung einzufinden, um daraus zu ersehen, welche Prästationen und Geld-Beträge noch zu vergüten bleiben. Zu diesem Be- huf müssen in dem Fälle ad 3. diejenigen Special-Commissionen, welche auf den Grund des Duplicats und der vidimirten Abschrift desselben, eine weitere Abrechnung vornehmen, der ersten Special Commission, nehmlich derjenigen, wo auf dem Original-Anerkenntniß auf einen Theil der Steuer Abrechnung gehalten, und das Original in Zahlung gegeben worden, von den ferner abgeschriftenen Beträgen Nachricht geben.

Uebrigens wird auch noch zur Nachricht bemerket, daß hohen Orts angefragt werden, wie es mit der Compensation-Berechnung der am 29sten November a. p. ausgeschriebenen allgemeinen Lieferung, wovon ein Theil erst später, so wie der Geläß in den Magazinen es erlaubt, einzuliefern ist, gehalten werden soll? die darüber höhern Orts ergehende Vorbescheidung wird besonders bekannt gemacht werden.

M. II. Decbr. 122. Jan. 173. 186. Breslau, den 9ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Breslaus. Regierung,

und

Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

T a b e l l e

Bon den Getreybe- und Mauchfutter-Preisen, wie solche in den Städten Breslau, Brieg, Neisse, Glas, Frankenstein, Schweidniz und Mattibor, vom Monath März 1812 an, nach den Mittel-Sähen statt gehabt haben.

Nahmen der Städte.	Pro Mense	Breslauer Maass und Gewicht.											
		Weizen der Scheffel.	Mogen der Scheffel.	Gerste der Scheffel.	Erbsen der Scheffel.	Hafser der Scheffel.	Heu der Gentner.						
		rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.	rtl. gr. dr.
1 Breslau	März 1812	3 13 6	2 17 10	2 5 2	2 20 9	1 11 5	1 6 3	7 17 1					
	April	3 22 9	3 10 4	2 13 3	—	2 2 11 11	1 17 1	12 12 11					
	May	4 2 6	3 15 6	2 23 7	4 7 1	2 7 4	1 11 5	5 11 23 11					
	Juni	3 20 4	3 12 3	2 16 8	3 1 1	2 7 4	1 11 5	7 23 11					
	Juli	3 15 8	3 8 11	2 6 7	2 9 7	1 23 9	1 9 1	— 9 7 10 3					
	August	2 10 9	1 16 1	1 10 4	—	1 7 11	— 16 5	4 20 7					
	Septbr.	2 9 6	1 14 8	1 5 9	4 13 8	— 18 1	— 17 4	3 3 5					
	Octbr.	2 11 3	1 13 3	1 6 3	2 3 2	— 17 4	— 17 4	3 20 3					
	Novbr.	2 5 —	1 11 2	1 5 8	2 8 10	— 17 4	— 17 4	3 20 7					
	Decbr.	2 2 6	1 9 3	1 4 4	2 2 4	— 18 10	— 16 11	3 19 5					
2 Brieg	März 1812	3 10 3	2 22 10	2 6 8	4 8 —	1 9 9	1 3 5	6 20 6					
	April	3 23 8	3 15 10	2 16 5	4 13 8	2 1 2 1	8 —	11 10 3					
	May	4 11 1	4 7 9	2 23 6	5 10 2	6 6 1	8 —	11 10 3					
	Juni	4 7 5	3 23 7	2 20 2	5 11 8	2 1 4 1	— 3 6	20 7					
	Juli	4 7 7	3 11 3	2 14 8	5 8 —	1 21 11	— 18 3	5 17 2					
	August	2 5 10	1 9 1	1 5 2	3 18 8	— 22 11	— 16 2	20 7					
	Septbr.	2 2 3	1 10 7	1 1 6	3 1 2	— 13 8	— 14 7	2 2 10					
	Octbr.	2 2 10	1 8 11	1 2 4	2 10 6	— 13 10	— 13 8	2 2 10					
	Novbr.	1 23 5	1 4 5	1 1 2	2 10 6	— 13 10	— 16 2	2 2 20					
	Decbr.	1 21 3	1 6 5	1 10 2	10 6	— 15 —	— 17 4	2 2 20					
3 Neisse	März 1812	3 11 2	2 21 7	2 11 2	4 4 —	1 9 7	1 6 5	5 16 —					
	April	4 23 1	3 18 9	2 20 9	4 4 —	1 19 4	1 6 5	5 16 —					
	May	4 2 3	4 1 10	2 21 11	4 4 7	2 5 11 1	8 —	8 13 8					
	Juni	3 21 10	4 3 10	2 23 2	4 11 5	2 1 8	— 6 6	— 6 6 —					
	Juli	4 2 6	4 3 8	2 23 11	4 9 6	1 23 10	— 15 2	6 —					
	August	3 — 2	1 11 7	1 12 5	4 4 7	1 3 1	— 15 2	3 9 7					
	Septbr.	2 16 10	1 8 10	1 — 4	3 15 5	— 14 2	— 17 7	3 9 7					
	Octbr.	2 15 10	1 10 10	1 2 4	2 10	— 13 10	— 17 7	3 9 7					
	Novbr.	2 6 5	1 5 7	— 20 5	2 19 5	— 12 9	— 13 2	2 5 6					
	Decbr.	2 6 9	1 9 —	— 21 —	2 5 8	— 12 9	— 12 10	2 5 6					

Nro. des Registers der
das Anerkennniß aus-
fertigenden Behörde.

A n e r k e n n n i s s
über folgende von den N. N. zu N. N. im N. N. Kreise oder Stadt, Bres-
lauschen Regierungs-Departements in der Provinz Schlesien, vom Monat
März 1812 bis zum 1sten Januar 1813 geleisteten Lieferungen, gehabten
Einquartierungen, und sonst getragenen Lasten.

I. Classe. auf unmittelbaren Befehl der vorgesetzten Behörden.	II. Classe. auf Requisition und gegen Quittun- gen von einheimischen und fremden Truppen.	III. Classe. Gegenstände, die ohne alle Be- scheinigung hinweg genommen worden.
A. An Naturalien. Zwei Scheffel . Weihen Vier — : Roggen. Ein — : Gerste. Ein — : Hülsen-Früchte. Sechszehn Scheffel Haser. Fünf Centner Heu. Ein Schock 30 Bund Stroh. alles in Breslauer Maas u. Gewicht.	A. An Naturalien Acht Scheffel . Weihen Sehn — : Roggen Drey — : Gerste Zwölf — : Haser Acht Centner : Heu Ein Schock : Stroh alles Breslauer Maas u. Gewicht.	A. An Naturalien. Zwanzig Scheffel . Weihen. Achtzehn — : Haser.
B. An Pferden. Fünf Stück.	B. An Pferden. Zwei Stück.	B. An Pferden. Vier Stück.
C. An Schlacht-Vieh. Zwei Stück Ochsen und Kühe.	C. An Schlacht-Vieh. Ein Ochse.	C. An Schlacht-Vieh. Zwei Stück Ochsen.
D. Einquartierungskosten. Fünfhundert dreiund achtzig Mann.	D. Einquartierungskosten. Einhundert Mann.	D. An WagenfARTH. Eine Chaise. Ein complettter beschlagener Wa- gen.
E. Sublevations-Beiträge. Dreißig Rlstr. nach §. 16. des Edikts.	E. Futter-Nationen. Funzig Nationen.	übrigens können hieselbst nach dem Edikt §. 12. und 13. nur blos die benannten hinweg genomme- nen Gegenstände, welche die Nor- mal-Säke nicht überschreiten dürfen, aufgeführt werden; alle andere Verluste aber dürfen nicht in Anrechnung kommen.
F. Futter-Nationen. nach §. 17. des Edikts Dreihundert Nationen.	F. Für andere Leistungen. Dreißig Ellen Leinwand u. s. w. die übrigen von den Trup- pen gegen Quittungen, jedoch ohne Befehl der vorgesetzten Be- hörden requirirten Gegenstände.	
G. Für andere Leistungen nach §. 18. des Edikts Sechzig Ellen Leinwand. u. s. w. die übrigen Gegenstände, welche auf unmittelbaren Befehl der vorgesetzten Behörden geleistet worden.		

Die Richtigkeit vorstehenden Anerkennnisses wird hiermit pflichtmäsig attestiret.

N. N. den

(Nahmen und Charakter der dieses Anerkennniss aus-
stellenden Behörde.)

NB. Die Scheffel, Centner, Schock und Stück-
zahl werden mit Buchstaben geschrieben,
was nicht geliefert ist, wird ausgestrichen.

Geld = Betrag umstehender Gegenstände.

Geld - Betrag umstehender Gegenstände.

II. Clas se.				II. Clas se.
	Nthlr.	gr.	b.	
A. Für Naturalien.				
8 Schtl. Waizen an N. N. im Monat N. N. laut Quittung vom à Nthlr. gr. d'. pro Schtl.				
10 Schtl. Roggen an N. N. im Monat N. N. vermöge Quittung vom à Nthlr. gr. d' — —				
3 Schtl. Gerste an N. N. im Monat N. N. laut Quittung vom à Nthlr. gr. d' — —				
12 Schtl. Haser an N. N. im Monat N. N. laut Quittung vom à Nthlr. gr. d' — —				
8 Ctnr. Heu an N. N. im Monat N. N. laut Quittung vom à Nthlr. gr. d' — —				
1 Schock Stroh an N. N. im Monat N. N. laut Quittung vom à Nthlr. gr. d' — —				
B. Für Pferde.				
2 Stück, welche vom N. N. mitgenommen worden, vermöge dessen Quittung vom ten 1812. (Hier muß jedoch der nach §. 12. des Edikts angenommene Normal-Satz nicht überschritten werden.)				
C. Für Schlacht-Wieh.				
1 Stück Ochs, welcher von dem N. N. vermöge dessen Quittung vom ten 1812. requirirt worden. (Gedoch ist hiebey auf den §. 10. des Edikts Rücksicht zu nehmen.) Wenn keine Taxe statt gefunden, wird in den 4 Cantonments-Kreisen das Stück zu 300 Berliner Pf. à 2 ggr. pro Pf. be- rechnet.				
D. Für andere Leistungen.				
30 Eulenleinwand à ggr. laut Quittung vom ten u. f. w. Die Gegenstände, die nicht auf Befehl der vorgesetzten Behörden, sondern lediglich auf Requisition von einheimischen und fremden Truppen geschehen sind.				
Summa II. Clas se				

Geld - Betrag umstehender Gegenstände.

III. Clas se.	III. Clas se.
Athlr. [Ggr.] D.	
Gegenstände, die ohne alle Bescheinigung von den fremden Truppen hinweg genommen worden.	
A. Für Naturalien.	
20 Scheffel Weizen von N. N. im Monath N. N. à rthlr. ggr. d'. pro Scheffel . .	
18 Scheffel Hafer von N. N. im Monath N. N. à rthlr. ggr. d'. pro Scheffel . .	
B. Für Pferde.	
4 Stück, welche als Vorspann beim Marsch der fremden Truppen mit genommen, (hier muss jedoch der nach §. 12. des Edikts angenommene Normal-Satz nicht überschritten werden.)	
C. Für Schlacht = Vieh.	
2 Stück Ochsen, so von den fremden Truppen hinweggenommen, (und wird der Werth nach §. 10. des Edikts berechnet.)	
D. An Wagenfahrth.	
1 Chaise, welche von dem N. N. hinweggenommen 1 beschlagener completer Wagen, welcher von dem geleisteten Vorspann nicht wieder zurück gekommen (jedoch darf hieselbst der nach §. 13. angenommene Normal-Satz nicht überschritten werden.)	
Alle andere Verluste, sie bestehen in was sie wollen, dürfen nicht in Anrechnung kommen.	
Summe III. Clas se	

Recapitulation
um stehender Forderungen.

Mthlr. | Ggr. | D.

Nach der I. Classe

nach der II. Classe

nach der III. Classe

Summa sämmtlicher Forderung

- a) Bei den Anerkenntnissen für die Dominia und ganze Gemeinden. (Unterschrift und Siegel des Landräthlichen und Kreissteuer-
amtli. Officiali.)
- b) Bei den Anerkenntnissen für die Individuen in den Städten. (Unterschrift und Siegel des Magistrats.)
- c) Bei den Anerkenntnissen für die Individuen in den Dorf-
Gemeinden. (Unterschrift und Siegel oder Stempel der Domainen - Aemter,
Dominien oder deren Stellvertreter, imgleichen der Dorf-
Gerichte und der zugezogenen Gemeinde - Glieder.)
- d) Nro des Registers der Vermögenssteuer - Commission und Betrag des Quantit mit Buchstaben ausgedrückt, was bei der Vermögens-Steuer in Zahlung angegeben worden, nebst Unterschrift und Siegel der Vermögenssteuer-Commission und gleich unter diesen Unterschriften kommt unter Ausführung der Nro. des zu führenden Legalisations-Registers das Landräthl. und Kreissteueramtliche Legalisations - Attest nebst Siegel.
- e) Demnächst auf dem Original-Anerkenntnisse die besiegelte Quittung desjenigen, auf welchen selbiges ausgestellt worden, und zwar über das mit Buchstaben auszuschreibende Quantum, was ihm hierauf auf seine Vermögens-Steuer angerechnet worden. NB. derjenige der nicht schreiben kann, muß die Quittung durch einen von ihm zu wählenden und zu gestellenden Dritten, der nicht bei der Vermögenssteuer-Gasse angestellt ist, schreiben lassen, welche die Quittung, die der Inhaber des Original-Anerkenntnisses unterkreuzen muß, mit den Worten unterschreibt und besiegt: als Zeuge der Kreuze und der durch Anrechnung quittierten Summe. Uebrigens muß jedes Anerkenntniß v. duplo gefertigt, und oben mit den Worten entweder Original oder Duplicat benannt werden.
- In dem Duplicat fällt die Quittung des Inhabers des Anerkenntnisses ad e. weg, und in die Stelle ad d. atestiert die Vermögenssteuer-Commission unter Beidruckung ihres Dienst-Siegels und unter Ausführung der Nro. des von ihr zu führenden Registers die wirklich compensirte Summe (mit Buchstaben ausgeschrieben), daß diese als Einnahme in den Registers nachgewiesen, und ferner gleichfalls mit Buchstaben, auf wie hoch das dem Inhaber zurückzustellende Duplicat noch gilt, infofern nchmlich der Compensations-Betrag höher ist als der zur Compensation versetzte Theil der Steuer.

Berordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 1. Wegen der an die Inquisitoriate zur Alimentation der Inquisiten zu liegenden Vorschüsse.

W u dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht werden hierdurch die in dessen Departement befindlichen Inquisitoriate autorisiert, zu der nothdürftigen Alimentation der Inquisiten von den Privat-Gerichts-Herrn Vorschüsse zu erfordern, und, wenn solche nicht auf die erste Aufforderung eingezahlt werden, den Justiz-Rath des Kreises um die exekutive Beitreibung zu requiriren, und die Justiz-Räthe sollen schuldig und befugt seyn, die Execution in solchem Fall auch ohne unsern besondern Auftrag zu vollstrecken. Die Inquisitoriate haben jedoch bey Erlassung der ersten Aufforderung den Grund der Verpflichtung des Aufgesorderten sorgfältig zu prüfen und ihnen denselben in der Aufforderung selbst bekannt zu machen.

Breslau den 20sten November 1812.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 2. Wegen besserer Beobachtung der Vorschrift des §. 101. Tit. 50. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, von den Untergerichten bei Sequestration oder Subhastation städtischer Grundstücke.

Es ist bestellt worden, daß die Vorschrift des §. 101. Tit. 50. Th. 1. der Allgemeinen-Gerichts-Ordnung, wonach, wenn ein Gemein-Schuldner städtische Grundstücke besessen hat, der Gämmerey und Feuer-Societäts-Gasse des Orts von dem zu Anmeldung sämtlichen Forderungen angefechtet Termine Nachricht ertheilt werden soll, von den Unter Gerichten nicht immer gehörig beobachtet wird.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewiesen, diese Gesetzes-Disposition künftig nicht blos in Concurs-Fällen, sondern auch dann nicht außer Acht zu lassen, wenn ein Grundstück auch nur unter Sequestration gesezt, oder dessen Subhastation auf Instanz eines Gläubigers veranlaßt wird, damit die Orts-Obrigkeiten Gelegenheit erhalten, das Interesse der Staats- und Comunal-Gassen zeitig wahrzunehmen.

Breslau, den 29sten December 1812.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des pensionirten Provincial Servis-Gassen-Rendanten Ober-Einnahmer Topel, der Regiments-Quartier-Meister beim ehemaligen Infanterie-Regimente von Bremensels, Breyer, zum interimistischen Rendanten bei gedachter Gasse hieselbst.

Der verabschiedete Lieutenant, Controll-Assistant Primer, zum Controleur bey der hiesigen Provincial-Servis-Casse.

Der Hauptmann d'Elpon auf Hennewitz zum interimistischen Kreis-Deputirten im Leobschüsschen Kreise.

Der Zoll-Ernehmer Fiedler zu Bodzanowitsch Rosenbergischen Kreises, zugleich zum Polizey-Districts-Commissario daselbst.

Auf den Antrag des Striegauschen Land-Maths ist genehmigt worden, daß nach dem veränderten Wohn-Orte des Districts Polizey Commissarii Brand, sein District von dem Besitzer des Dominium Neuhoff, Nißkje verwaltet werden, dagegen dem Brand, welcher ist in Kuhnera domiciliert, der District des Districts-Polizey-Commissarii Gläser, übertragen werden, und endlich der von dem Landrath zeither verwaltete District dem Ober-Amtmann Stoth in Delse übergeben werden kann.

Der Staabs-Capitain von Reichenbach zum Accise und Zoll-Rendanten in Landeck.

Der Accise-Cassen-Controleur Böhm in Frankenstein zum Rendanten daselbst.

Der ehemalige Bezirks-Rendant Kollenberg zum Accise- und Zoll-Rendanten in Gessenbach.

— — — Geißler, zum Mühlen Waage Controleur in Breslau.

— — — Große, zum Post-Accise-Ausseher in Breslau.

Der Waaren-Beschauer Eschauer zum Stadt- und Mühlen-Inspector in Breslau.

— — — Galluska zum Mühlen Waagenmeister in Breslau.

Der Mühlen-Waage-Controleur Eßparliky aus Frankenstein zum Thorschreiber in Götz.

— — — Scholz aus Breslau zum Accise-Cassen-Controleur in Frankenstein.

Der Accise-Ausseher Ahrens zum Waaren-Beschauer in Breslau.

— — — Kretschmer zum Mühlen-Waage-Controleur in Breslau.

— — — Grimm desgleichen.

— — — Thorschreiber Hilbig desgl.

Der Accise-Rendant Kosileky aus Gessenberg zum Accise-Ausseher in Breslau.

Der Accise-Zoll-Rendant Franz zu Frankenstein pensionirt.

Der Mühlen-Waage-Controleur Frister zu Breslau pensionirt.

Der Katholische Schullehrer Scholl zu Gamble Opelnischen Kreises zum Schullehrer in Wernersdorff, Leobschüsschen Kreises

— — — Jancke zu Carlsmarkt, Briegschen Kreises, zum Schullehrer in Basan Rosenbergischen Kreises.

Der Pfarr-Administrator Lauffer zu Bleischwitz, zum Pfarrer in Deutsch Neukirch Leobschüsschen Kreises.

Der Katholische Canbidat Pehold, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasio zu Oppeln.

Der protestantische Seminarist Gerstmann zum Schullehrer und Kantor in Götz.

Der protestantische zwey Schul-College Ehlebus am Gymnasio zu Dels, zum zwey Collegen daselbst.

Z u d e s f ä l l e .

Der Falkenberg's. Kreis-Physikus Doctor Höhl zu Falkenberg.

Der Regierungs-Canzellist Meyer zu Breslau.

Der Thorschreiber de Battic zu Götz.